

Studienplan für das Master (M A)- Studienprogramm „Soziolinguistik“ an der Universität Bern (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für das Master (M A)- Studienprogramm „Soziolinguistik“ an der Universität Bern vom 1. August 2009 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeines

II. Master Monofach Soziolinguistik (120 KP)

Art. 13 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Mono-Programms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 11.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Mono-Programms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

III. Master Soziolinguistik Major (90 KP)

Art. 20 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Major wird unter Berücksichtigung der Kompensationsmöglichkeit nach Artikel 17 als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05).

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

IV. Master Soziolinguistik Minor (30 KP)

Art. 25 ¹ Unverändert.

² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 24.

V. Schlussbestimmungen

II.

Übergangsbestimmung

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 13, Art. 20). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 13¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Soziolinguistik/Monofach erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Mono-Programms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 11.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnote des Mono-Programms und der Masterarbeit, wobei die erste doppelt zählt (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

aArt. 20¹ Der Abschluss des Master-Studienprogramms Soziolinguistik erfolgt kumulativ.

² Die Abschlussnote des Major wird unter Berücksichtigung der Kompensationsmöglichkeit nach Artikel 17 als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet.

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
2. Artikel 25 Absatz 2 tritt rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010).
3. Artikel 13 Absätze 2 und 3, Artikel 20 Absatz 2 und 3 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).

Bern, 7. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

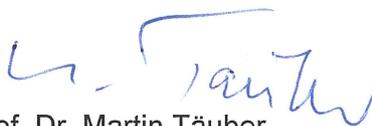


Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber